

Satzung

der

Handballspielgemeinschaft

HSG Wennigsen / Gehrden /

Bredenbeck

e.V.

Ausgabe vom 21.02.1997

**mit Änderungen vom 14.07.1997, 16.04.1999, 23.03.2001,
18.03.2002, 21.03.2003, 12.04.2018 und 28.03.2019**

Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Handballspielgemeinschaft Wennigsen/Gehrden/Bredenbeck e. V. (im Folgenden kurz HSG genannt) und ist der Zusammenschluss von Handballsportlern weiblichen und männlichen Geschlechts. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. - VR 140194 - beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wennigsen (Deister).

(2) Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung der Handballabteilungen der Sportvereine TSV Wennigsen e.V., SV Gehrden e.V. und SG Bredenbeck e.V.

(3) Die übergeordneten Vereine der HSG sind Mitglieder im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Niedersächsischen Handballverband e.V.; sie erkennen deren Satzungen und Ordnungen ebenso wie die HSG an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

(1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Handballsports. Dieser wird vor allem und in erster Linie verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
- Durchführung von Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von fachlich vorgebildeten Übungsleitern
- Förderung der Jugendarbeit in der HSG

Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

(6) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt Mitglieder als natürliche und juristische Personen, die sportliche Ziele des Vereins verfolgen. Eine Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen ist zulässig.

(2) Der Verein besteht aus:

- Allen Mitgliedern, sowohl Aktive und Passive der Handballsparten des TSV Wennigsen e.V., des SV Gehrden e.V. und der SG Bredenbeck e.V., für die seitens der Sparten Geld für die HSG bereitgestellt wird.
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern des TSV Wennigsen e.V., des SV Gehrden e.V. und der SG Bredenbeck e. V.
- Juristischen Personen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der HSG kann nur erworben werden, wenn der Sportler einem Stammverein beitrifft. Der Stammverein entrichtet dann den jeweilig gültigen Spartenbeitrag an die HSG. Mitglieder des Stammvereins, für

die keine Spartenbeiträge entrichtet werden, sind auch nicht Mitglied des HSG.

(2) Die Vereinszugehörigkeit zählt vom Eintrittstage des Stammvereins ab (ohne Rücksicht auf das Lebensalter).

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem jeweiligen Stammverein, Ausschluss oder Tod.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses sowie der Suspendierung gelten die jeweiligen Bestimmungen der Stammvereine.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung des dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplatzes, der Sporthalle und der Geräte für den in § 2 bezeichneten Zweck nur unter Aufsicht und Anleitung der dafür vom Vorstand bestimmten Übungsleiter zu.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Eine Haftung des Vereins für durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Fall, wenn eine hinter dem Verein stehende Versicherung aus berechtigten Gründen eine Schadensregulierung ablehnt. Die Entgegennahme und unverzügliche Weiterleitung der eingetretenen Schadensfälle an die zuständigen Stellen übernimmt der jeweils zuständige Sachbearbeiter aus dem entsprechenden Stammverein; Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Unfallbeteiligte selbst seinen Meldepflichten nachkommt. Die gesamte Abwicklung wird über den TSV Wennigsen e. V., den SV Gehrden e. V. oder die SG Bredenbeck e.V. vorgenommen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben ihre Beiträge an den jeweiligen Stammverein zu entrichten. Die Beitragshöhe wird in einer Sparten-Mitgliederversammlung der Stammvereine beschlossen. In besonderen Fällen und auf begründeten Antrag hin können Beiträge durch den Vorstand der Stammvereine jeweils teilweise oder ganz im Einzelfall erlassen, auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum ermäßigt werden.

(2) Die einzelnen Sparten sind befugt, in einer

Mitgliederversammlung einmalig oder laufende Spartenonderbeiträge festzusetzen und für sich zu erheben, falls die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung der Kosten nicht ausreicht. Der Vorstand der Stammvereine ist vorher zu hören. Sein Einverständnis ist dafür einzuholen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Gesamtvorstand

(3) der Vorstand

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins (der Souverän). In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und dies die Mehrheit des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in der „Calenberger Zeitung“ (Regionalausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung). Die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge erfolgt auf der HSG Homepage

(<http://www.hsg-wennigsen-gehrden.de/>). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

(2) Der HSG-Leiter setzt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung unter Aufführung der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom HSG-Leiter und bei seiner Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

(3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind jeder Zeit möglich.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

(1) Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden; sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Für Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes/Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit und kann nur von der Mitgliederversammlung wieder mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder widerrufen werden.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes/Gesamtvorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem HSG-Leiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem HSG-Leiter
- 2.) dem Geschäftsführer
- 3.) dem Spartenleiter des TSV Wennigsen e. V.
- 4.) dem Spartenleiter des SV Gehrden e. V.
- 5.) dem Spartenleiter der SG Bredenbeck e. V.
- 6.) dem Kassenswart
- 7.) dem Jugendwart
- 8.) dem Sponsoring und Werbekoordinator

(2) Die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme von Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5) erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Aus dem Vorstand sind gem. § 26 BGB (rechtliche Vertretung nach außen) der HSG-Leiter, der Geschäftsführer, die Handballspartenleiter des TSV Wennigsen e. V., des SV Gehrden e. V. und der SG Bredenbeck e. V. vertretungsberechtigt; es können nur jeweils zwei der vorgenannten

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheidet die Stimme des HSG-Leiters.
vertreten.

(2) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins gewissenhaft zu führen und ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des HSG-Leiters.

(4) Vorstandssitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf statt.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine rechtsgültige Neuwahl erfolgt ist.

(6) Der Vorstand kann Beauftragte bestellen, die besondere Aufgabenbereiche wahrnehmen.

§ 19 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem Vorstand (§17 Nr. 1 bis Nr. 8)

9.) dem Spielwart Seniorenbereich

10.) dem Spielwart Juniorenbereich

11.) dem Pressewart

12.) dem Schiedsrichterwart

13.) dem Schriftwart

(2) Die Wahl des Gesamtvorstands (Nr. 9 bis Nr. 13) erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Ergänzt wird der Gesamtvorstand durch (Nr. 14 bis Nr. 16):

14.) dem Vorstandsvertreter TSV Wennigsen e. V.

15.) dem Vorstandsvertreter SV Gehrden e. V.

16.) dem Vorstandsvertreter SG Bredenbeck e. V.

§ 20 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Satzung und der weiteren Ordnungen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse eingehalten werden. Der Gesamtvorstand soll vor der Mitgliederversammlung als Kontrollorgan des Vorstandes fungieren. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gleichberechtigt stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit

(2) Der Gesamtvorstand berät über den Haushalt, die Tagesordnung zur Hauptversammlung und über allgemeine sportpraktische Maßnahmen.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine rechtsgültige Neuwahl erfolgt ist.

§ 21 Ausschüsse

(1) Zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete kann der Vorstand/Gesamtvorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen, an deren Sitzungen der HSG-Leiter oder ein von ihm benannter Vertreter teilnehmen kann. Von jeder Sitzung ist ein vollständiges Beratungsprotokoll zu erstellen und innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand/Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis der im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten finanziellen Zuweisungen der Stammvereine an den TSV Wennigsen e.V., den SV Gehrden e.V. und die SG Bredenbeck e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.04.2018 beschlossen worden. Die Satzung erlangt ihre Gültigkeit mit Eintrag in das Vereinsregister.

§ 24 Allgemeine Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen selbst vorzunehmen.

Wennigsen, 28.03.2019